

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	764/2022-3
Stand	16.01.2023

Betreff 2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige vom 13.12.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige wird wie folgt geändert:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

In Abschnitt II - Verdienstaussfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Verdienstausfallentschädigung wird in zwei Absätze unterteilt, wobei Absatz 1 folgende neue Fassung erhält:

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG).
- (2) Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 5 Höchstbetrag wird in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen:

- (1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (2) Der Verdienstausfall beträgt höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

Es wird ein weiterer Abschnitt wie folgt eingefügt:

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

Folglich wird aus § 6 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Bisher wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim für die Durchführung einer gemäß § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz angeordneten Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je angefangene Stunde gezahlt.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 (Vorlagen Nr. 422/2022-3) beschlossen, dem Rat eine Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim zu empfehlen. Für Brandsicherheitswachen soll der Kostentarif einen Stundensatz von 15,00 Euro vorsehen. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr handelt, ist dies als Aufwandsentschädigung zu betrachten, und in die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige aufzunehmen. Daraus resultierend

wird im Namen der Satzung der Begriff Funktionsträger durch Mitglieder ersetzt.

Darüber hinaus wurden nach Prüfung durch die Kommunalagentur NRW die §§ 3 und 5 in Absätze unterteilt sowie die Formulierung in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert.

Eine Synopse ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei angenommenen 6 Veranstaltungen mit je 72 Einsatzstunden im Jahr belaufen sich die Mehraufwendungen auf rund 2.800 € Euro jährlich.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

☒
☐

Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.

Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige Präambel Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige beschlossen: I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung (1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende	Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige Präambel Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige beschlossen: I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung (1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
---	--

Funktionen: • Leiter der Feuerwehr • stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet), • Einsatzbezirksführer • stv. Einsatzbezirksführer • Löschgruppenführer • stv. Löschgruppenführer • Stadtjugendfeuerwehrwart • stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2) • Jugendwarte der Löschgruppen • stv. Jugendwarte der Löschgruppen • Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr • Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt: (2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt: (a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe: • bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr • ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr (b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe: • bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart • bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte • bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte • ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der	• Leiter der Feuerwehr • stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet), • Einsatzbezirksführer • stv. Einsatzbezirksführer • Löschgruppenführer • stv. Löschgruppenführer • Stadtjugendfeuerwehrwart • stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2) • Jugendwarte der Löschgruppen • stv. Jugendwarte der Löschgruppen • Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr • Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt: (2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt: (a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe: • bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr • ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr (b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe: • bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart • bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte • bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte • ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der
---	--

Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine

Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages. • <u>Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages. (2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt. (4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst. II. Abschnitt Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim § 3 - Verdienstausfallentschädigung Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.	% des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages. • <u>Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages. (2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt. (4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst. II. Abschnitt Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim § 3 - Verdienstausfallentschädigung (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG). (2) Der Verdienstausfall wird für höchstens
---	---

Der Verdienstausschlag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. § 4 - Regelstundensatz Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt. § 5 - Höchstbetrag Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstausschlag beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde. § 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.	10 Stunden je Tag gewährt. § 4 - Regelstundensatz Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt. § 5 - Höchstbetrag (1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. (2) Der Verdienstausschlag beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde. III. Abschnitt Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen § 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt. § 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
---	--